



## **Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen**

**Vergabenummer:** 2026-0094

**Projekt/Maßnahme:**

Belieferung und regelmäßiger Austausch von Schmutzfangmatten

**Auszuführende Arbeiten:**

Belieferung und regelmäßiger Austausch von Schmutzfangmatten von über 90 städt. Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen).

### **1. Ausführungsfristen (§ 4 VOL/B)**

**1.1. Mit der Leistung ist zu beginnen:**

- |                                     |                                                                     |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | unverzüglich nach Erteilung des Auftrages                           |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zu dem von der Auftraggeberin im Auftragsschreiben genannten Termin |
| <input type="checkbox"/>            | nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin |
| <input checked="" type="checkbox"/> | am <b>01.12.2026</b>                                                |

**1.2. Ende der Ausführung: 30.11.2028**

**1.3. Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: mit der Option der zweimaligen Verlängerung, um jeweils ein weiteres Vertragsjahr bis maximal 30.11.2030**

**1.4.**

Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

### **2. Bei Lieferleistungen: Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt der Auftraggeberin. Diese hat **die Gebäudebetreuenden je Objekt** mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur von der Auftraggeberin bzw. von der/dem von ihr beauftragten Person / Unternehmen getroffen werden.

### **3. Bei Lieferleistungen: Anlieferungs- oder Annahmestelle**

Ort: **s. Anlage (Gesamtliste Schmutzfangmatten)**

Gebäude:

Raum:

#### 4. Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

- 4.1. ☒ Es wird auf die Festlegung einer Vertragsstrafe verzichtet.
- 4.2. ☐ Die / der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:  
bei Überschreitung der unter 1. genannten Fristen  
☐ für jede vollendete Woche            Prozent  
☐ für jeden Werktag            Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.3. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt            Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 4.4. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

#### 5. Rechnungen (§ 15 VOL/B)

- ☒ Die Rechnung ist zusätzlich zur Prüfung an

**Stadtverwaltung Leverkusen**  
**Kreditorenbuchhaltung**  
**Postfach 10 11 40**  
**51311 Leverkusen**

einzureichen.

#### 6. Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn in voller Höhe eine Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen vorgelegt wird. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ zu verwenden. Für die Bürgschaft gelten die übrigen unter Ziffer 7.3 genannten Bedingungen.

#### 7. Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

- 7.1. ☒ Es wird auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet.
- 7.2. ☐ Stellung der Sicherheit

Es ist Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der / des Auftragnehmers aus dem Vertrag in Höhe von 5 % Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

### 7.3. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |                                                                                             |                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt                                                       | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                |
| - die Mängelansprüche das Formblatt                                                         | „Gewährleistungsbürgschaft“                   |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 17 Nummer 2 VOL/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ |

Die auf der Internetseite der Stadt Leverkusen bereitgestellten Formblätter stehen zum Download zur Verfügung. Eine alternative Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den o. g. Formblättern entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und der / dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle."

## 8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----